

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die**

FESTHALLE BODNEGG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1992 für die Benutzung der Festhalle in Bodnegg folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Festhalle in Bodnegg.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- 1) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt) besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- 2) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- 3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- 4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.
- 5) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er hat einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.

- 6) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- 7) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichen.
- 8) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Sie können jederzeit die Einrichtungen betreten.
- 9) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§§ 535 ff).

§ 3 Benutzung

- 1) Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- 2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- 3) Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und sonstigen Einrichtungen, ist nicht gestattet. Soweit beim Dekorieren Klebestreifen verwendet werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese ohne Beschädigung der Einrichtungen nach der Veranstaltung wieder vollständig entfernt werden. Zum Ausschmücken dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.
- 4) In der Halle liegt ein Benutzungsbuch auf, welches dazu dient, die Hallenbenutzung bzw. Belegung und etwaige Beanstandungen zu notieren. Die aufsichtführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallenbenutzung in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen, auftretende Schäden aufzuzeichnen und Schadensverursacher zu ermitteln und namentlich zu vermerken.
- 5) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie der mobilen Bühne und die übrigen Aufräumarbeiten in den Hallen besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. In den Mehrzweckräumen werden für den Fall, daß keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, die Arbeiten gegen Entgelt vom Hausmeister ausgeführt.

Die Grundreinigung der Halle sowie die Endreinigung der Küche, Nebenräume und WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache der jeweiligen Veranstalter. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.

§ 4
Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 1) Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z. B. Hausmeister) sind zu befolgen.
- 2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- 3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- 4) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- 5) Hunde dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
- 6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
- 7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 8) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, daß die Benutzer die Hallenordnung beachten.
- 9) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muß deutlich erkennbar sein.
- 10) Ob eine Brandwache notwendig ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit dies nicht in der Versammlungsstättenverordnung festgelegt ist.
- 11) Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
- 12) Die Betreuung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftungseinrichtungen) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
- 13) Vereinseigene Schränke und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde in widerruflicher Weise aufgestellt werden. Die in der Halle sowie in den Geräteräumen und -schränken vorhandenen gemeindeeigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Verantwortlich für die Führung dieses Verzeichnisses ist eine von der Gemeinde bestimmte Person.
- 14) Hausordnung, Hallenbelegungsplan, Merkblatt über die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung in der Festhalle sind Bestandteile der Benutzungsordnung.

§ 5 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- 2) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- 3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde und den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- 4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5) Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- 1) Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter etc.) um Abhilfe zu ersuchen. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

B. Besondere Bestimmungen

§ 7 Allgemeines

- 1) Die Benutzung der Hallen mit WC, Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans,
 - b) für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3
 - c) besondere Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Übungsbetrieb.
- 2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen wie auch alle anderen Veranstaltungen.

- 3) Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen ist möglichst von Montag bis Freitag jeweils zwischen 17.00 und 22.00 Uhr , durchzuführen. Für Übungsabende der sporttreibenden und kulturellen Vereine erstellt die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen einen Hallenbelegungsplan. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.
- 4) Am Wochenende steht die Halle bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung.

C. Entgelte

§ 8 Gebührenrechnung

- 1) Für die Benutzung der Festhalle Bodnegg mit Nebenräumen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- 3) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu entrichten.
- 4) Auf Verlangen der Gemeinde ist vom Veranstalter ein Vorschuß auf die Miete und auf sonstige Kosten zu zahlen.

D. Übergangsbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlagen tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Bodnegg, den 17. November 2006

Bürgermeisteramt
gez . Frick, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Benutzung und Gebührenordnung für die Festhalle in Bodnegg

I. Für die Benutzung der Festhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Miete

Veranst.	normal	ermäßigt	ausw.
Halle	100,00 €	60,00 €	200,00 €
Küche	20,00 €	18,00 €	25,00 €
Empore, auf max. 15 Personen beschränkt	20,00 €	18,00 €	25,00 €

b) Zuschläge:

bei Tanzveranstaltungen	70,00 €	60,00 €	80,00 €
Betriebskosten:			
Sommer/Halbjahr 01.05. - 30.09.	50,00 €	40,00 €	60,00 €
Winter/Halbjahr 01.10. - 30.04.	90,00 €	84,00 €	100,00 €
Reinigung 2,5 Std.*	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Brandwache	45,00 €	45,00 €	45,00 €

* Ein Reinigungsaufwand von mehr als 2,5 Std. wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt!

c) Kostenbeitrag für Fluchttüre

bei Tanzveranstaltungen ohne Bestuhlung (gilt solange, bis volle Kostendeckung abzüglich 25% Gemeindeanteil erreicht ist) 150,00 €

d) Kautions

Auf Verlangen der Gemeinde haben die Veranstalter bei Vertragsabschluß beim Bürgermeisteramt Bodnegg eine Kautions in Höhe von **550,00 €** zu hinterlegen.

II. Sonstiges

a) In besonders gelagerten Fällen kann die Gemeindeverwaltung andere Gebühren festsetzen (Ermäßigung, Erlaß oder Erhöhung).

b) Das Aufstellen bzw. Wegräumen der Stühle und Tische sowie der mobilen Bühne ist unter Aufsicht des Hausmeisters Sache der Veranstalter.

III. Ermäßigungen

Die ermäßigten Gebührensätze gelten für

- a) Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen,
- b) örtliche kirchliche Veranstaltungen,
- c) Tagungen und Kongresse, für die ein öffentliches Interesse besteht,
- d) Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, soweit der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient,
- e) politische Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind,
- f) sportliche Veranstaltungen, soweit nicht eine Befreiung nach IV. in Frage kommt.

IV. Befreiungen

Gebührenfrei sind:

- a) der Schulturnunterricht im Rahmen des Stundenplans,
- b) Veranstaltungen der Schule,
- c) der Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten,
- d) der besondere erlaubte Spielbetrieb der örtlichen Sportvereine,
- e) Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen.

Bodnegg, den 17. November 2006

Bürgermeisteramt